

HEGE - REGLEMENT

Das anlässlich der Hauptversammlung vom 29. Mai 1998 genehmigte Hegereglement wurde auf Grund der 2002 und 2008 genehmigten Statuten entsprechend angepasst:

Art 1 Zuständigkeit

Die Hege obliegt gemäss Gesetz und Verordnung der Kantonalen Jagdorganisation. Sie ist von deren Mitgliedern in der Regel persönlich zu leisten.

Art 2 Zweck und Aufgabenbereiche

Die Hege bezweckt:

- 2.1 Die Schaffung und Erhaltung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildbestandes.
- 2.2 Die Verbreitung von Wissen und Kenntnissen über die Lebensräume des Wildes, dessen Verhalten und die Einflüsse menschlicher Handlungen darauf.
- 2.3 Die positive Darstellung der Jagd nach ethischen Grundsätzen in der Oeffentlichkeit.
- 2.4 Die Hege umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Hegeabschüsse (innerhalb der offiziellen Jagdzeit) zur Gesunderhaltung des Wildbestandes.
 - b) Kurzhalten von Raubwild und Raubzeug.
 - c) Schutz des Wildes vor unnatürlichem Abgang.
 - d) Wildfütterung in Notzeiten.
 - e) Rettung von Rehkitzen vor dem Mähtod.
 - f) Allgemeine Biotopverbesserungs- und Schutzmassnahmen sowie Aesungs- und Deckungsbeschaffung in Absprache mit den Grundeigentümern.
 - g) Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop-Hege).
 - h) Oeffentlichkeitsarbeit.
 - i) Erhebung des Wildbestandes.

Art 3 Organisation

- 3.1 Die Hegekommission organisiert, leitet und führt Massnahmen nach Art 2 des Hege-Reglementes durch.
- 3.2 Die Hegekommission setzt sich zusammen aus:
dem Kantonalen Hegeobmann
den Hegeringobmännern der Jagdbezirke Hinterland, Mittelland, Vorderland
dem Hegeringobmann Hochjagd
- 3.3 Wahl der Kommissions-Mitglieder:
Der Kant. Hegeobmann wird mit Antragsrecht der Kant. Hegekommission durch die kantonale Hauptversammlung gewählt. Er nimmt Einsatz im Vorstand des Kant. Patentjägervereins AR.

Die Hegeringobmänner der Jagdbezirke werden auf Vorschlag der Hegeringe durch den Kantonalvorstand gewählt.

Der Hegeringobmann Hochjagd wird durch den Hochjagdverein gewählt.

Art 4 Zusammenarbeit

- 4.1 Andere Mitglieder des Kantonal-Vorstandes können nach Absprache mit der Hegekommission projektbezogen befristet Einsitz in der Hegekommission nehmen.
- 4.2 Vertreter der Jagdverwaltung, der Wildhut, des Oberforstamtes, des Landwirtschaftsamtes, sowie des Planungsamtes sollen beratend beigezogen werden.

Art 5 Hegearbeits-Pflicht

- 5.1 Die Mitglieder des kantonalen Patentjägervereins sind gemäss diesem Reglement zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Leistung von Hegearbeiten gehört zu den zentralen Vereinspflichten.
- 5.2 Dispensationsgründe:
Krankheit, Unfall, Gebrechen, Schwangerschaft
Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, des Hochjagdvorstandes und der Jagdhornbläsergruppe „Waldkauz“ sind von den oblig. Hegeleistungen befreit.
- 5.3 Wer ordentlichen Aufgeboten zu Hegeeinsätzen aus terminlichen Gründen nicht Folge leisten kann, hat selbst für eine Stellvertretung zu sorgen.
- 5.4 Der Umfang der Hegestunden wird von der Hegekommission beantragt und vom Kantonalvorstand genehmigt.

Art 6 Inkrafttreten

Die den neuen Statuten angepasste Fassung tritt nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand am 27. Jan. 2009 in Kraft und ersetzt die Version vom 4. Juli 2003.

Herisau, 27. Jan. 2009

PATENTJÄGERVEREIN APPENZEL A.RH.
Der Kantonalpräsident Der Hegeobmann

Ernst Menet

Michael Künzler